

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

Stadt Aurich Untere Denkmalschutzbehörde Bgm.-Hippen-Platz 1

26603 Aurich

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

- Stützpunkt Oldenburg -

Bearbeitet von

Dipl.-Ing. B. Rothlübbers

E-Mail

Bernhard.rothluebbers-tholen@nld.niedersachsen.de

hr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) NLD-57721-21/45h

Durchwahl (0441) 799-2890 – Fax. 62890 Oldenburg 21. Februar 2017

Stadt Aurich, Norderstraße 6 und 8 Überprüfung der Denkmaleigenschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Liste der Baudenkmale für die Stadt Aurich, sind die Objekte Norderstraße 1 und 2 als Einzeldenkmal gem. §3.2 NDSchG ausgewiesen. Ferner ist der Straßenzug "Norderstraße" als Gruppe baulicher Anlagen gem. §3.3 NDSchG bewertet worden. Als Bestandteil der Gruppe sind die Gebäude Norderstraße 12,14,16 und 18 benannt. Die Ausweisung erfolgte im Rahmen der Schnellerfassung in den Jahren 1987 und 1996 durch die Bezirksregierung Weser-Ems Dez. 406.

Am 09.02.2017 wurden die Gebäude Norderstraße 6 und 8 kurzfristig von außen besichtigt. Beide Gebäude beinhalten mit hoher Wahrscheinlichkeit einen historischen Kern und fügen sich in das städtebauliche Gesamtbild der Norderstraße ein. In der Einzelbetrachtung zeigen sich jedoch strake Überformungen. Das Gebäude Norderstraße 6 hat sein bauzeitliches Erdgeschoss komplett verloren. Die Traufwand des Objekts Norderstraße 8 zeigt gleichfalls erhebliche bauliche Veränderungen. In beiden Bauteilen sind die wandfesten Einbauten wie Fenster und Türen in der Formgebung und in der Materialität verändert worden.

Ohne dass eine Innenbesichtigung stattfinden konnte spricht die Summe der äußerlichen Fakten für eine Negativausweisung.

Unberührt von der Denkmaleigenschaft muss jedoch der Umgebungsschutz gem. §8 NDSchG gewahrt werden. Für den geplanten Abbruch und in Folge für die Neubebauung bedarf es einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. §10 NDSchG.

Als ein Qualitätsmerkmal der Norderstraße zeichnet die gesamte Bebauung die historische Parzellierung des Quartiers ab. Dieser städtebauliche Grundsatz sollte mit der Neubebauung fortgeschrieben werden. Es müssen sich deutlich zwei Baukörper im Straßenbild abzeichnen. Gemessen an der überwiegenden Materialität im Straßenzug kommen Putz- oder Mischfassaden (Klinker und Putz) zum Tragen. Die Fenster- und Türöffnungen erhalten das ortstypische stehende Format. Im weiteren Verfahrensablauf empfehle ich eine zusätzliche Innenbesichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. B. Rothlübbers